



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (43 01) 4000 DW 38680
Telefax: (43 01) 4000 99 38680
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at
DVR: 4011222

GZ: VGW-001/009/13637/2017-4
M. K.

Wien, 02.11.2017

Geschäftsabteilung: VGW-K

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Dr. Wartecker über die Beschwerde der Frau M. K. vom 19.9.2017 gegen das Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 58, vom 5.9.2017, ZI. MA 58 - S 19997/17, wegen Übertretung des § 13 Abs. 1 Z 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 11 des Gesetzes über die Haltung von Tieren (Wiener Tierhaltegesetz), LGBl. für Wien Nr. 39/1987, in der geltenden Fassung,

zu Recht e r k a n n t:

I. Gemäß § 50 VwGVG wird der Beschwerde Folge gegeben, das Straferkenntnis behoben und das Verfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG eingestellt.

II. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG hat die Beschwerdeführerin keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde der Beschwerdeführerin (Bf) zur Last gelegt, sie habe es am 03.04.2017 unterlassen, für ihren in Wien, S.-straße gehaltenen Hund eine Haftpflichtversicherung über eine Summe von mindestens € 725.000 zur Deckung der durch den Hund verursachten Personen- und Sachschäden abzuschließen.

Wegen Verletzung des § 13 Abs. 1 Z 2 iVm § 5 Abs. 11 Wiener Tierhaltegesetz wurde deswegen über die Bf gemäß § 13 Abs. 1 leg. cit. eine Geldstrafe iHv € 280,-- (Ersatzfreiheitsstrafe im NEF im Ausmaß von 16 Stunden) verhängt und ihr zudem ein Verfahrenskostenbeitrag gemäß § 64 VStG iHv € 28,-- auferlegt.

Das bekämpfte Straferkenntnis gründet sich auf eine Mitteilung der MA 6 an die MA 58, wonach die Bf keine entsprechende Haftpflichtversicherung für den von ihr gehaltenen Hund, einem deutschen Schäferhund, geb. ... 2015, mit der Chipnummer ..., nachgewiesen habe.

In ihrer fristgerecht eingebrachten Beschwerde wendet (demgegenüber) die Bf ein, dass sie eine entsprechende Versicherung abgeschlossen habe. Zum Beweis dafür legte sie eine Versicherungspolizze der H. Versicherungen AG, Pol. Nr. ... vor, woraus zu entnehmen ist, dass darin eine „erweiterte Privathaftpflichtversicherung mit Schadensersatzverpflichtungen aus der Haltung der angeführten Hunde mit einer Pauschalversicherungssumme von € 1.500.000 je Ereignis für Personen- und Sachschäden“ inkludiert ist. Als „versichertes Risiko“ ist ein „deutscher Schäferhund/männlich/2014“ angeführt.

Mit Schreiben vom 17.10.2017 wurde die Bf aufgefordert, dem Verwaltungsgericht Wien binnen einer Woche ab Erhalt dieses Schreibens die entsprechenden Daten bezüglich des von ihr in Wien, S.-straße gehaltenen Hundes (Rasse, Geschlecht, Geburtsdatum, Chipnummer) bekanntzugeben und diese Daten durch entsprechende Urkunden zu belegen. Die Bf legte am 23.10.2017 eine Kopie der Überenahmevereinbarung zwischen ihr und dem Haus für Tiere in E. vor, wonach die Bf am 19.09.2015 einen deutschen Schäferhund, geboren am 15.07.2015, mit der Chipnummer ... übernommen hat. Zudem legte die Bf am 31.10.2017 eine Kopie der korrigierten Versicherungspolizze der H. Versicherungen AG, Pol. Nr. ... (Vertragsbeginn 01.05.2016), wonach nunmehr als „versichertes Risiko“ ein „deutscher Schäferhund/männlich/2015“ angeführt ist.

Es wurde daher erwogen:

Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit.

Gemäß § 50 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden.

Aufgrund der Ergebnisse des beschwerdebedingten ergänzenden Ermittlungsverfahrens steht als erwiesen fest, dass für den von der Bf in Wien an

ihrer Wohnadresse gehaltenen, am ... 2015 geborenen Hund (vgl. Bl. 4, 4v des Aktes) eine von der Bf abgeschlossene Haftpflichtversicherung über eine Summe von € 1.500.000,-- (seit 01.05.2016 – vgl. Versicherungspolizze, Blatt./2; Bl. 27 des Aktes sowie vorgelegte korrigierte Versicherungspolizze) bestand und diese Versicherung auch zur (lediglich „punktuell“ angelasteten) Tatzeit (03.04.2017) aufrecht war.

Die von der Bf vorgelegten unbedenklichen Versicherungsunterlagen stehen voll im Einklang mit der Verantwortung der Bf.

In rechtlicher Hinsicht ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 11 Wr. Tierhaltegesetz für im Bundesland Wien gehaltene Hunde eine Haftpflichtversicherung über eine Summe von mindestens € 725.000,-- zur Deckung der durch den Hund verursachten Personen- oder Sachschäden abzuschließen und aufrechtzuerhalten ist.

Dieser gesetzlichen Verpflichtung ist die Bf nachgekommen, sodass spruchgemäß zu entscheiden und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens zu verfügen war. Die Kostenentscheidung basiert auf der im Spruch zitierten zwingenden gesetzlichen Bestimmung.

Zur Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

B e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 240,-- beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu entrichten.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Dr. W a r t e c k e r
Richter